

Ausgabedatum: 15/12/2022 Revisionsdatum: -/-/-

SICHERHEITSDATENBLATT nach Verordnung (EG) 2020/878

Version 1.0 DE Seite 1 von 13

1. BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktkennzeichnung

Handelsname und/oder andere Bezeichnungen und Warencodes des Unternehmens, anhand derer das Gemisch identifiziert werden kann

DANEVA

Eindeutiger Formelbezeichner (UFI)

Y1N8-6PCC-G65H-A1DV

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Landwirtschaftliches Herbizid nur für den professionellen Gebrauch.

1.2.2 Von Verwendungen abgeraten wird

Nicht für andere Zwecke verwenden.

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Albaugh Europe Sàrl

World Trade Center Lausanne

Allee Gratta-Paille 2 1018 Lausanne

Schweiz

Telefon: +41 21 799 9130
Fax: +41 21 799 9139
E-Mail: sds@albaugh.eu
Web: www.albaugh.eu

1.4 Notrufnummer

Für Ratschläge bei medizinischen Notfällen, Bränden oder größeren Verschmutzungen: +44 (0) 1235 239 670

Verfügbar: 24 Stunden Zeitzone: GMT

Sprache(n) des Telefondienstes:

Alle EU-Sprachen

Nationale Notrufnummern

<u>Vergiftungsinformationszentrale</u> +49 (0) 6131 19240 Erreichbar: Rund um die Uhr

Zeitzone: CET Sprache(n) des Telefondienstes: Deutsch

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Gemisches

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Signalwort	Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Piktogramme	Gefahrenhinweise	
Gefahr	Eye Dam. 1	GHS05	H318	Verursacht schwere Augenschäden.
Achtung	Repr. 2	GHS08	H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
Achtung	Aquatic Chronic 1		H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Zusatzinformation

Für Abkürzungen siehe Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Ausgabedatum: 15/12/2022 Revisionsdatum: -/-/-

SICHERHEITSDATENBLATT nach Verordnung (EG) 2020/878

Version 1.0 DE Seite 2 von 13

Gefahrensymbole





GHS09

GHS05

<u>Signalwort</u> Gefahr

Gefahrenhinweise

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H361d: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

Allgemeine: P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention: P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Reaktion: P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P308+P310: BEI Exposition oder falls betroffen: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.

Aufbewahrung: P405: Unter Verschluss aufbewahren.

Entsorgung: P501: Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Ergänzende Informationen:

EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.

2.3 Sonstige Gefahren

Diese Mischung erfüllt nicht die PBT-Kriterien von REACH Regulation, Annex XIII.

Diese Mischung erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Regulation, Annex XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung erstellten Liste aufgeführt sind, weil sie endokrinschädigende Eigenschaften aufweisen, oder es wird nicht festgestellt, dass es endokrinschädigende Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission aufweist.



SICHERHEITSDATENBLATT nach Verordnung (EG) 2020/878

Version 1.0 DE Seite 3

Ausgabedatum: 15/12/2022 Revisionsdatum: -/-/-

Seite 3 von 13

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs:

Mischung aus Mesotrione und Beistoffen.

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	EG-Nr.	Index-Nr.	Konzentration (w/w)	CLP (Verordnung 1272/2008) Klassifikation	SCL/ M-Faktor/ ATE
Ethoxylierter Fettalkohol	78330-20-8	616-607-4	-	20 - 30 %	Acute Tox. 4, H302 Eye Dam. 1, H318	-
Zitronensäure	77-92-9	201-069-1		5 – 10 %	Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335	
Mesotrione	104206-82-8	600-533-4	609-064-00-X	9.1 %	Repr. 2, H361d STOT RE 2, H373 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	- M=10 (Acute) M=10 (Chronic)
n-Octanol	111-87-5	203-917-6	-	5 - 10 %	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 3, H412	-
Sonstige Inhaltsstoffe	-	-	-	bis 100 %	Nicht eingestuft	-

Weitere Angaben

Vollständiger Wortlaut der R- und H-Sätze, siehe Abschnitt 16.

4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Falls nach Kontakt mit dem Produkt Beschwerden auftreten, Arzt hinzuziehen und das Produktetikett oder dieses SDB vorzeigen. Betroffene Person an die frische Luft bringen und ruhen lassen. Darauf achten, dass die Person nicht raucht und nichts isst. Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Bei Verdacht auf eine Schwangerschaft oder bei bestätigter Schwangerschaft ist die jedwede Exposition gegenüber dem Produkt zu vermeiden.

Nach Einatmen:

Person an die frische Luft bringen und halbaufgerichtet ruhen lassen.

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte Kleidung ausziehen. Haut mit Seife abwaschen und mit reichlich Wasser spülen. Beim Auftreten von Hautreizungen Arzt hinzuziehen. Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen.

Nach Augenkontakt:

Sofort mit Wasser spülen. Augenlider spreizen und mindestens 15 Minuten spülen. Kontaktlinsen so schnell wie möglich entfernen. Sofort Arzt hinzuziehen. Der Arbeitsplatz muss mit einer Notfall-Augenspülung ausgestattet sein.

Nach Verschlucken:

Bei Verschlucken KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN: Sofort ärztlichen Rat einholen und Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen. Rückstände aus dem Mund entfernen und mit reichlich Wasser ausspülen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen.

Persönliche Schutzkleidung für Erste-Hilfe-Leistende

Je nach Expositionspotential wird eine persönliche Schutzausrüstung für Erste-Hilfe-Leistende empfohlen (siehe Abschnitt 8).

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Die in diesem Abschnitt angegebenen Symptome und Wirkungen beziehen sich auf ein versehentliches Expositionsszenario. **Nach Einatmen:**

Leichte Nasenreizung und Ausfluss möglich. Es sind keine verzögert auftretenden Wirkungen zu erwarten.



Ausgabedatum: 15/12/2022 Revisionsdatum: -/-/-

SICHERHEITSDATENBLATT nach Verordnung (EG) 2020/878

Version 1.0 DE Seite 4 von 13

Nach Hautkontakt:

Reizung und Rötung möglich. Es sind keine verzögert auftretenden Wirkungen zu erwarten.

Nach Augenkontakt:

Verursacht schwere Reizungen und Rötungen und potenziell irreversible Augenschäden.

Nach Verschlucken:

Milde gastrointestinale Wirkungen möglich. Keine verzögerten Auswirkungen zu erwarten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Notwendigkeit, spezielle Mittel / Arzneimittel für die sofortige Behandlung am Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Stellen Sie nach Möglichkeit eine Augendusche zur Verfügung.

Hinweise für den Arzt:

Kein spezifisches Antidot bekannt. Das Produkt steht im Verdacht, das ungeborene Kind zu schädigen. Symptomatisch behandeln (Dekontamination, Vitalfunktionen). Rufen Sie sofort ein Giftinformationszentrum an, um sich beraten zu lassen. Im Falle einer Einnahme kann eine Magenspülung erforderlich sein (bei richtiger Kehlkopfkontrolle). Vor einer Magenspülung muss das Risiko einer Lungenaspiration gegen die Gefahr der Giftigkeit abgewogen werden. Melden Sie Albaugh Europe Sàrl alle ungewöhnlichen Symptome, die nach der Exposition auf irgendeinem Weg auftreten.

5. BRANDBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

5.1 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid, Wassersprühnebel, alkoholresistenter Schaum, Trockenlöschmittel für kleine Brände, alkoholresistenter Schaum oder Wassersprühnebel für große Brände.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Entwickelt giftige und korrosive Dämpfe im Feuer, einschließlich, aber nicht beschränkt auf verschiedene Oxide: Kohlenoxide, Stickoxide und Schwefeloxide.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Kleidung, die der EN469 entspricht, sollte ausreichen, um Brände im Zusammenhang mit dem Gemisch zu bewältigen. Ein in sich geschlossenes Atemschutzgerät (Self-Contained Breathing Device, SCBA) kann jedoch erforderlich sein, wenn die Möglichkeit besteht, Verbrennungsdämpfen ausgesetzt zu sein.

5.4 Weitere Angaben

Lager- und Arbeitsbereiche mit geeigneten Feuerlöschgeräten ausstatten.

Sofort die Feuerwehr benachrichtigen, damit diese Brände mit Beteiligung von Pflanzenschutzmitteln bekämpft, es sei denn, der Brand ist klein und sofort unter Kontrolle zu bringen. Ungeöffnete Behälter mit einem Sprühnebel kühl halten. Unbeschädigte Behälter aus der Brandzone entfernen, sofern dies ohne Risiko möglich ist. Löschwasser auffangen, falls erforderlich mit Sand oder Erde eindämmen. Darauf achten, dass keine Verschmutzungen in die Kanalisation oder das Grundwasser gelangen. Brandrückstände und Löschwasser nach den nationalen Vorschriften entsorgen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren 6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

<u>Allgemein:</u> Vermeiden Sie jedwede Exposition gegenüber dem Produkt im Falle einer vermuteten oder bestätigten Schwangerschaft.

<u>Schutzausrüstung:</u> Tragen Sie vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung, um den Kontakt mit Augen und Haut zu verhindern. Ein in sich geschlossenes Atemschutzgerät (SCBA) kann erforderlich sein, wenn ein erhöhtes Expositionsrisiko besteht.

<u>Notfallmaßnahmen:</u> Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Rufen Sie den Notdienst an, wenn die Freisetzung nicht sofort unter Kontrolle zu bringen ist. Wenn die Freisetzung lokal und unter Kontrolle ist, tragen Sie ein in sich geschlossenes Atemschutzgerät (SCBA) und versuchen Sie, die Freisetzung am Ausgangspunkt bekämpfen.

6.1.2 Einsatzkräfte



Ausgabedatum: 15/12/2022

Revisionsdatum: -/-/-

SICHERHEITSDATENBLATT nach Verordnung (EG) 2020/878

Version 1.0 DE Seite 5 von 13

Schutzkleidung gemäß EN 469.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt ist sehr giftig für Wasserlebewesen mit langfristiger Wirkung. Verwenden Sie ein geeignetes Containment, um eine Kontamination der Umgebung zu vermeiden. Bekämpfen Sie die Freisetzung an der Quelle. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen, damit sie sich nicht ausbreitet und den Boden verunreinigt oder in Abwasserkanäle oder Gewässer gelangt. Lokales Wasserversorgungsunternehmen informieren, falls freigesetzte Substanzen in die Kanalisation gelangen, und das Umweltbundesamt, falls sie in Oberflächen- oder Grundwasser gelangen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Für die Rückhaltung

Tragen Sie vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung, um den Kontakt mit Augen und Haut zu verhindern. Ein in sich geschlossenes Atemschutzgerät (SCBA) kann erforderlich sein, wenn ein erhöhtes Expositionsrisiko besteht. Freigesetzte Substanzen sofort beseitigen und in geeigneten und gekennzeichneten Abfallbehältern sammeln. Ausgelaufenes Material mit Erde, Sand oder flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen und in einem geeigneten und sachgemäß gekennzeichneten Abfallbehälter sammeln.

Zum Aufräumen

Die Mischung ist ein flüssiges Suspensionskonzentrat. Unfallbereich mit tensidhaltigen Reinigungsmittel säubern. Reinigungsflüssigkeit ebenfalls mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen und in einem geeigneten und sachgemäß gekennzeichneten Abfallbehälter sammeln. Behälter versiegeln und der Entsorgung zuführen.

Sonstige Angaben

Nicht zutreffend

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 zur persönlichen Schutzausrüstung und Abschnitt 13 für Hinweise zur Entsorgung.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vermeiden Sie jedwede Exposition gegenüber dem Produkt im Falle einer vermuteten oder bestätigten Schwangerschaft. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Für geeignete Belüftung in den Bereichen sorgen, in denen das Produkt gelagert und gehandhabt wird. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Nicht in den Mund, die Augen oder die Haut gelangen lassen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8). Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen und nach der Arbeit kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Vor dem Essen und nach der Arbeit Hände und exponierte Hautstellen waschen. Schutzkleidung nach dem Gebrauch sorgfältig waschen, insbesondere das Innere der Handschuhe. Nach Möglichkeit eine Augenspülmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten LGK12 (Lagerklasse nach TRGS 510).

Wassergefährdungsklasse (Empfehlung des Industrieverbandes Agrar e.V.): Pflanzenschutzmittel in Verbraucherpackungen werden nicht in Wassergefährdungsklassen eingeteilt und auch nicht entsprechend gekennzeichnet. Sie dürfen grundsätzlich nicht in Gewässer gelangen. Sie werden somit hinsichtlich der Lagerung wie in WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestufte Stoffe behandelt.

Das Gemisch ist unter normalen Umgebungsbedingungen stabil. Im Originalbehälter an einem trockenen, kühlen, sicheren Ort aufbewahren. In einem verschlossenen, geeigneten Raum lagern. Von Zündquellen fernhalten. Von Kindern und unbefugten Mitarbeitern fernhalten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3 Spezifische Endverwendung(en)

Mittel für professionelle Anwender gemäß Angaben auf dem Produktetikett; jede andere Anwendung ist gefährlich.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte berufsbedingter Exposition

Für die folgenden Komponenten wurden Grenzwerte für die berufliche Exposition festgelegt.



SICHERHEITSDATENBLATT nach Verordnung (EG) 2020/878

Version 1.0 DE Seite 6 von 13

Komponente	Arbeitsplatzgrenzwerte						
CAS-Nr.		8h - TWA	kurzz	zeitig	Land	Referenz	
	mg/ ^{m3}	Ppm	mg/ ^{m3}	Ppm			
n-Octanol 111-87-5	Artikel 54 ⁽¹⁾	Artikel 10 (1)	54 (1)(3)	10 (1)(3)	Deutschland (AGS)	Gestis	
	Artikel 54 (1)	Artikel 10 (1)	54 (1)(3)	10 (1)(3)	Deutschland (DFG)		
	2 (2)	-	4 (2)(3)	-	Deutschland (AGS)		
	2 (2)	-	4 (2)(3)	-	Deutschland (DFG)		
	7	-	-	-	Lettland		
	100	-	-	-	Polen		

Deutschland (AGS)

(1) inhalierbare Fraktion und Dampf (2) inhalierbares Aerosol (3) 15 Minuten Durchschnittswert

Ausgabedatum: 15/12/2022 Revisionsdatum: -/-/-

Deutschland (DFG) (1) inhalierbare Fraktion und Dampf (2) inhalierbare Fraktion (3) 15 Minuten Durchschnittswert

Angaben zu Überwachungsverfahren

Keine Angaben verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Es müssen geeignete Steuerungseinrichtungen und Arbeitsabläufe verwendet werden, um eine Exposition der Beschäftigten und der Umwelt in den Bereichen zu vermeiden oder zu reduzieren, in denen das Mittel gehandhabt, transportiert, verladen, entladen, gelagert oder verwendet wird. Diese Maßnahmen müssen dem Ausmaß des jeweiligen Risikos entsprechen. Geeignete Absauganlagen installieren. Wenn vorhanden, spezialisierte Übertragungssysteme verwenden.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Augen- und Gesichtsschutz:

Geeigneten Augenschutz (EN 166) tragen.

Hautschutz:

<u>Handschutz:</u> Geeignete Chemikalienschutzhandschuhe tragen (EN 374 Teil 1, 2, 3). Tests mit Pestiziden haben ergeben, dass mind. 0,5 mm dicke, 300 mm lange Nitrilkautschukhandschuhe am besten geeignet sind.

Handschuhe nach jedem Gebrauch sorgfältig abwaschen, insbesondere die Innenseiten. Handschuhe bei Beschädigung und vor Erreichen der Durchbruchzeit wechseln.

<u>Körperschutz</u>: Kontakt mit der Haut vermeiden. Bei hohem Berührungsrisiko geeignete Schutzanzüge tragen (ISO 13982-1, Typ 5, EN 13034, Typ 6).

Anderer Hautschutz: Keine Angaben.

Atemschutz:

Bei sachgemäßer Anwendung keine besonderen Anforderungen. Wenn eine Risikobewertung ergibt, dass die technischen Steuerungseinrichtungen keinen ausreichenden Schutz der Atemorgane vor Spraypartikeln bieten, partikelfiltrierende Halbmaske (EN 149) oder eine mit einem Partikelfilter verbundene Halbmaske (EN 140 + 143) tragen.

Thermische Gefahren:

Nicht erforderlich bei sachgemäßer Anwendung und Lagerung des Produkts.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Gemisch ist sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Alle geltenden lokalen und gemeinschaftlichen Umweltschutzbestimmungen beachten. Siehe Abschnitt 15. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Mittel oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen. Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern. Siehe Abschnitt 12 und 13.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften



SICHERHEITSDATENBLATT nach Verordnung (EG) 2020/878

Version 1.0 DE Seite 7 von 13

Alle in diesem Abschnitt enthaltenen Daten stammen aus tatsächlichen Prüfdaten über das Gemisch, sofern nicht anders angegeben.

a) Aggregatzustand: Flüssig b) Farbe: Beige

c) Geruch: Charakteristisch Geruchsschwelle: Nicht bestimmt

d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht anwendbar – das Gemisch ist eine Flüssigkeit bei

Umgebungstemperatur und muss vor Frost geschützt werden

Ausgabedatum: 15/12/2022

Revisionsdatum: -/-/-

e) Siedepunkt und Siedebereich: Nicht bestimmt f) Entzündbarkeit (Gas, flüssig, fest): g) Untere und obere Explosionsgrenzen: Nicht brennbar Nicht explosiv

400 °C (OPPTS 830.6315) h) Flammpunkt:

i) Zündtemperatur: > 400 °C (basierend auf dem Flammpunkt)

Minimale Zündtemperatur: Nicht verfügbar Nicht verfügbar Minimale Zünd-Energie: Nicht verfügbar *j)* Zersetzungstemperatur:

k) pH-Wert: 8.9 unverdünnte Formulierung (CIPAC 191) 2.8 (1% Verdünnung in Wasser, CIPAC MT 75.3)

I) Kinematische Viskosität Nicht anwendbar. Das flüssige Mesotrionegemisch ist nicht für die

Anwendung in ultraniedrigem Volumen (ULV) bestimmt.

m) Löslichkeit(en)

Löslichkeit (Wasser): Vollständig mischbar in Wasser

n) Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: Nicht verfügbar o) Dampfdruck:p) Dichte und/oder relative Dichte Nicht anwendbar

ca. 1,1085 g/cm3 (20°C, EWG A3)

q) Relative Dampfdichte Nicht festgelegt

r) Eigenschaften der Partikel Nicht anwendbar - das Produkt ist eine Flüssigkeit.

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Bei Lagerung im Originalbehälter und normalen Lager- und Anwendungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Lagerung im Originalbehälter und normalen Lager- und Anwendungsbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei Lagerung im Originalbehälter und normalen Lager- und Anwendungsbedingungen keine gefährlichen Reaktionen. Kontakt mit starken Basen und starken Oxidationsmitteln vermeiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht in der Nähe von Zündquellen und im direkten Sonnenlicht lagern.

10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit starken Basen und starken Oxidationsmitteln vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei der Zersetzung entstehen giftige Rauchgase wie Fluorwasserstoff, Stickstoff- und Schwefeloxide, Blausäure.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN



SICHERHEITSDATENBLATT nach Verordnung (EG) 2020/878

Version 1.0 DE Seite 8 von 13

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.2 Mischungen

Sofern nicht anders angegeben, stammen alle in diesem Abschnitt aufgeführten Informationen und Daten aus tatsächlichen Versuchen mit dem Prüfmittel.

a) Akute Toxizität:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als akut toxisch eingestuft.

Ausgabedatum: 15/12/2022

Revisionsdatum: -/-/-

	Gemisch	Relevante Komponenten
	Gemisch	Ethoxylierter Fettalkohol
LD ₅₀ oral:	>2000 mg/kg KG (Ratte) auf Basis der Aktivsubstanz	1400 mg/kg bw (rat)
LD ₅₀ dermal:	>2000 mg/kg KG (Ratte) auf Basis der Aktivsubstanz	-
LC ₅₀ Inhalation (4h):	>5 mg/L (Ratte) auf Basis der Aktivsubstanz	-

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als hautreizend eingestuft

(Kaninchen, OECD 404).

c) Schwere Augenschäden/reizungen: Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als schwer augenschädigend Kategorie 1 eingestuft (Kaninchen, OECD 405). H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Relevante Komponenten					
Ethoxylierter Fettalkohol	n-Octanol	Zitronensäure			
Schwere Augenschädigung 1, H318:	Schwere Augenreizung 2, H319: Verursacht	Eye Irrit. 2, H319 Causes serious eye			
verursacht schwere Augenschäden	schwere Augenreizungen.	irritation.			

d) Atemwegs- oder Hautsensibilisierung: Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als Haut sensibilisierend eingestuft

(OECD 439).

e) Mutagenität von Keimzellen:

Nicht als erbgutverändernd eingestuft auf der Grundlage von Informationen über

Gemischkomponenten.

f) Kanzerogenität:

Nicht als krebserregend eingestuft auf der Grundlage von Informationen über

Gemischkomponenten.

g) Reproduktionstoxizität:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reprotoxisch Kategorie 2, auf der Grundlage von Informationen über die Gemischkomponenten, eingestuft. H361d:

Steht im Verdacht, das ungeborene Kind zu schädigen

Relevante Komponenten	
Mesotrion	
Reprotoxisch 2, H361d: Steht im Verdacht, das ungeborene Kind zu schädigen	

h) Spezifische Zielorgantoxizität (STOT), einmalige Exposition:

Nicht als gefährlich eingestuft für die Einzeldosistoxizität auf der Grundlage von Informationen über die Gemischkomponenten.

	Relevante Komponenten
ſ	Zitronensäure
	STOT SE 3, H335: Kann die Atemwege reizen

i) Spezifische Zielorgantoxizität (STOT), wiederholte Exposition:

Nicht als gefährlich eingestuft für die Toxizität bei wiederholter Exposition, auf der Grundlage von Informationen über die Gemischkomponenten bzw. der im Produkt vorhanden Menge.

Relevante Komponenten		
Mesotrion		
STOT RE 2, H373: Kann Organschäden durch längere oder wiederholte Exposition verursachen		

j) Aspirationsgefahr:

Nicht als aspirationsgefährlich eingestuft, auf der Grundlage von Informationen über Gemischkomponenten.

Wahrscheinliche Expositionswege, Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften, Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition:



SICHERHEITSDATENBLATT nach Verordnung (EG) 2020/878

Version 1.0 DE Seite 9 von 13

Inhalation: Es besteht die Gefahr einer Exposition durch Inhalation.

<u>Unmittelbare akute und/oder chronische Auswirkungen</u> einer kurz- und/oder langfristigen Exposition:

Mögliche leichte Nasenreizung und Ausfluss.

<u>Verzögerte akute und/oder chronische Wirkungen durch kurzund/oder langfristige Exposition:</u>

Ausgabedatum: 15/12/2022 Revisionsdatum: -/-/-

Keine Hinweise auf verzögerte Wirkungen nach kurz- und langfristiger Exposition.

Augenkontakt: Es besteht die Gefahr einer Exposition durch Augenkontakt.

<u>Unmittelbare akute und/oder chronische Auswirkungen</u> einer kurz- und/oder langfristigen Exposition:

Verursacht schwere und potenziell irreversible Augenschäden.

<u>Verzögerte akute und/oder chronische Wirkungen durch kurzund/oder langfristige Exposition:</u>

Verursacht schwere und potenziell irreversible Augenschäden.

Hautkontakt: Es besteht die Gefahr einer Exposition durch Hautkontakt.

<u>Unmittelbare akute und/oder chronische Auswirkungen</u> einer kurz- und/oder langfristigen Exposition:

Mögliche leichte Reizung und Rötung.

<u>Verzögerte akute und/oder chronische Wirkungen durch kurzund/oder langfristige Exposition:</u>

Keine Hinweise auf verzögerte Wirkungen nach kurz- und

langfristiger Exposition

Verschlucken: Es besteht ein sehr geringes Risiko einer versehentlichen Exposition durch Einnahme.

<u>Unmittelbare akute und/oder chronische Auswirkungen</u> einer kurz- und/oder langfristigen Exposition:

Mögliche milde gastrointestinale Wirkungen.

Verzögerte akute und/oder chronische Wirkungen durch kurz-

und/oder langfristige Exposition:

Keine Hinweise auf verzögerte Wirkungen nach kurz- und

langfristiger Exposition.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften: Sonstige Angaben: Keine <u>Keine</u>

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Sofern nicht anders angegeben, stammen alle in diesem Abschnitt aufgeführten Informationen und Daten aus tatsächlichen Versuchen mit dem Prüfmittel.

12.1 Toxizität

Akute Toxizität

O	Comical	Relevante Komponenten		
Organismus	Gemisch	Mesotrione	n-Octanol	
Fische:	Oncorhynchus mykiss	Oncorhynchus mykiss	Oncorhynchus mykiss	
	34,8 mg/L, LC ₅₀ (96h)	>120 mg/L, LC ₅₀ (96h)	13,3 mg/l, LC ₅₀ (96h)	
Krebstiere:	Daphnia magna	Daphnia magna	Daphnia magna	
	91,4 mg/L, EC ₅₀ (48h)	>622 mg/L, EC ₅₀ (48h)	20 mg/L, EC ₅₀ (48h)	
Algen/Wasserpflanzen:	Pseudokirchneriella subcapitata	Pseudokirchneriella subcapitata	Pseudokirchneriella subcapitata	
•	71,7 mg/L, E _r C ₅₀ (72h)	13 mg/L, _{ErC50} (120h)	14 mg/L, E _r C ₅₀ (48h)	
	Lemna minor		, ,	
	0,474 mg/L, E _r C ₅₀ (7d)			
Vögel:	-	Colinus virginianus	-	
_		2000 mg/kg KG		
Honigbienen:	Apis mellifera	Apis mellifera	-	
(oral)	145,5 μg a.s./bee, LD ₅₀ (48h)	>11 µg a.s./Biene, LD ₅₀		
Honigbienen:	Apis mellifera	Apis mellifera	-	
(kontakt)	23,8 μg a.s./Biene, LD ₅₀ (48h)	>100 µg a.s./Biene, LD ₅₀		
Hummel:	Bombus terrestris			
(oral)	>44,8 µg a.s./Hummel			



SICHERHEITSDATENBLATT nach Verordnung (EG) 2020/878

Version 1.0 DE

Ausgabedatum: 15/12/2022

Revisionsdatum: -/-/-Seite 10 von 13

Chronische Toxizität

Organismus	Gemisch	Relevante Komponenten		
-		Mesotrione	n-Octanol	
Fische:	-	Pimephales promelas	Pimephales promelas	
		12,5 mg/L, NOEC (36d)	1,5 mg/L, NOEC (7d)	
Krebstiere:	-	Daphnia magna	Daphnia magna	
		180 mg/L, NOEC (21d)	1,0 mg/L, NOEC (21d)	
Algen/ Wasserpflanzen:	Myriophyllum spicatum	-	-	
	35,2 mg/L ErC ₅₀ (14d, ss)			
Sedimentbewohner:	-	-	-	
Vögel:	-	Anas platyrhynchos	-	
		120 mg/kg Diät, NOEL		
Honey bees:	Apis mellifera	-	-	
(adult)	34,5 μg a.s./Biene, LD ₅₀ (10d)			
Honey bees:	Apis mellifera	-	-	
(Larve)	59,4 μg a.s./Larve, LD ₅₀ (120h)			
	Bombus terrestris	-	-	
	>100 µg a.s./Hummel			

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Mäßig bis nicht persistent, nicht leicht biologisch abbaubar (auf Wirkstoffbasis)

	Relevante Komponenten	
	Mesotrione	n-Octanol
Abiotischer Abbau:	pH 5, 7 und 9 stabil; >30 Tage	Fehlen jedweder funktioneller Gruppen, die unter relevanten Bedingungen für Hydrolyse anfällig sind.
Physikalischer und photochemischer Abbau:	DT ₅₀ >50 Tage	Halbwertszeit von 26,7 h für den photochemischen Abbau durch Hydroxylradikale in der Luft. Octan-1-ol enthält keine Chromophore, die sichtbare oder UV-Strahlung absorbieren würden, so dass die direkte Photolyse wahrscheinlich nicht signifikant ist.
Biodegradation:	Nicht leicht biologisch abbaubar	Leicht biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial: Das Gemisch hat ein geringes Potential zur Bioakkumulation (auf Wirkstoffbasis)

	Relevante Komponenten	elevante Komponenten			
	Mesotrione n-Octanol				
Verteilungskoeffizient n-	pH 5,5, log k _{ow} = 0,11	pH 5,5, log k _{ow} = 3,5			
Oktanol/Wasser (log Kow):					
Biokonzentrationsfaktor (BCF):	-	9,1 l/kg			

12.4 Mobilität im Boden: Mäßig mobil bis mobil (auf Wirkstoffbasis)

	Relevante Komponenten	
	Mesotrione	n-Octanol
Bekannte oder vorhergesagte Verteilung auf Umweltkompartimente:	-	-
Oberflächenspannung:	61,5 mN/m	19,8 mN/m
Adsorption/Desorption:	Kfoc = 14-354 ml/g	-

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung als PBT oder vPvB.

12.6 Endokrinschädliche EigenschaftenKeine bekannt12.7 Andere schädliche Wirkungen:Keine bekannt

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung
13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung



SICHERHEITSDATENBLATT nach Verordnung (EG) 2020/878

Version 1.0 DE Seite 11 von 13

Alle lokal, regional, national und gemeinschaftlich zutreffenden Vorschriften einhalten.

Das leere und dreimal gespülte Gebinde im örtlichen Entsorgungssystem nach EG-Richtlinie 94/62/EG entsorgen. Spülwasser dem Spritztank zufügen.

Leere Behälter nicht wiederverwenden.

Verpackungen im Sinne des IVA Entsorgungskonzeptes PAMIRA:

Abfallbeseitigung bei 5L- 20L Gebinden: Leere Verpackungen nicht weiterverwenden. Leere und sorgfältig gespülte Verpackungen mit der Marke PAMIRA sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA mit separiertem Verschluss abzugeben. Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus der regionalen Presse oder im Internet unter www.pamira.de. Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres Wohnortes anliefern. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

Abfallbeseitigung bei 1000L Gebinden: Siehe Euro-Ticket! Rücknahme beachten!

Für Hinweise zur Behandlung und Handhabung von unbeabsichtigten Freisetzungen, siehe Kapitel 6 und 7.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

14.2 UN Richtiger VersandnameUMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.O.S. (enthält Mesotrione)

14.3 Transportgefahrenklasse(n) 9

14.4 Verpackungsgruppe

14.5 UmweltgefahrenLandverkehr ADR/RID - Umweltgefährdend: Ja
Seeverkehr IMDG - Meeresschadstoff: Ja

Hinweis: Wenn diese Waren in Behälter von maximal 5 Liter transportiert werden (UN3082), unterliegen sie nicht den Hauptanforderungen der Transportvorschriften aufgrund Sondervorschrift 375 der Gefahrstoffverordnung ADR 2015 für den Straßentransport, Abschnitt 2.10.2.7 des IMDG-Codes 37-14 für den Seetransport und Sondervorschrift A197 der IATA-Bestimmungen (56. Auflage) für den Lufttransport.

III

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Nutzer 14.7 Transport in loser Schüttung nach IMO-

Instrumenten

ADR/RID für den Landverkehr - Tunnelrestriktionscode: -

Ausgabedatum: 15/12/2022 Revisionsdatum: -/-/-

IBC-Code: IBC03

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Rechtsvorschriften:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates. VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Errichtung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG der Kommission, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG, einschließlich Änderungen.

VERORDNUNG (EU) Nr. 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Nationale Rechtsvorschriften:

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz-ChemG). 16. September 1980 (in der jeweils gültigen Fassung). TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffe in ortsbeweglichen Behältern.



Ausgabedatum: 15/12/2022 Revisionsdatum: -/-/-

SICHERHEITSDATENBLATT nach Verordnung (EG) 2020/878

Version 1.0 DE Seite 12 von 13

Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999.

Wassergefährdungsklasse (Empfehlung des Industrieverbandes Agrar e.V.): Pflanzenschutzmittel werden hinsichtlich der Lagerung wie in WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestufte Stoffe behandelt.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist nicht erforderlich und wurde nicht durchgeführt.

16. SONSTIGE INFORMATIONEN

a) Angabe von Änderungen:

Das Nummerierungssystem, das neue Versionen und/oder Revisionen dieses SDB identifiziert, ist inkrementell. Ein Inkrement um eine ganzzahlige Zahl identifiziert das Problem einer neuen Version, die gemäß Artikel 31 Absatz 9 REACH aktualisiert werden muss, während ein Inkrement um eine Dezimalzahl kleinere Änderungen wie typografische Fehler, Textverbesserungen und/oder Formatierungen kennzeichnet.

Revisionen, die durch eine Dezimalstelle gekennzeichnet sind, berühren nicht die Risikomanagementmaßnahmen oder Informationen über Gefahren, beziehen sich nicht auf auferlegte Einschränkungen und/oder auf erteilte oder verweigerte Zulassungen.

Die Absätze, in denen Änderungen vorgenommen wurden, sind durch das Symbol "!" am Rand gekennzeichnet.

Unterschiede zwischen dieser Version und der vorherigen: Das ist die erste Version dieses SDBs.

b) Abkürzungen und Akronyme:

Acute Tox. 4: Akute Toxizität Kategorie 4

Eye Dam. 1: Schwere Augenschäden Kategorie 1

Eye Irrit. 2: Schwere Augenreizung Kategorie 2

Skin Irrit. 2: Hautreizung Kategorie 2

Repr. 2: Reproduktionstoxizität Kategorie 2

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität Einfache Exposition Kategorie 3

STOT RE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität Wiederholte Exposition Kategorie 2

Aquatic Acute 1: Akut Gewässergefährdend Kategorie 1

Aquatic Chronic 1: Chronisch Gewässergefährdend Kategorie 1

Aquatic Chronic 3: Chronisch Gewässergefährdend Kategorie 3

c) Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen:

Albaugh Europe Sàrl

ECHA-Datenbank

ECHA-Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern

ECHA-Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien

GESTIS - Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Arbeitsplatzgrenzwerte, OEL)

Peer Review der Pestizid-Risikobewertung des Wirkstoffs Mesotrion - EFSA Journal 2016;14(3):4419

d) Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung für Gemische gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Klassifizierung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Klassifizierungsverfahren
Schwere Augenschädigend 1 – H318	Auf Basis von Studiendaten
Reproduktionstoxizität. 2 – H316d	Rechenmethode
Akut Gewässergefährdend 1 – H400 Chronisch Gewässergefährdend 1 – H410	Auf Basis von Studiendaten

e) Relevante H-Erklärungen und Sicherheitshinweise, die nicht vollständig unter den Abschnitten 2 bis 15 ausgeschrieben sind:

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H318: Verursacht schwere Augenschäden.



Ausgabedatum: 15/12/2022 Revisionsdatum: -/-/-

Seite 13 von 13

SICHERHEITSDATENBLATT nach Verordnung (EG) 2020/878

Version 1.0 DE

H319: Verursacht schwere Augenreizungen.

H335: Kann die Atemwege reizen

H361d: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. H412: Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.8u

f) Schulungshinweise:

Allgemeine arbeitshygienische Schulungen empfohlen.

g) Weitere Informationen:

Die Informationen und Empfehlungen in dieser Veröffentlichung sind nach bestem Wissen, Informationen und Überzeugungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung korrekt. Nichts in diesem Dokument ist als ausdrückliche oder stillschweigende Garantie auszulegen. In jedem Fall liegt es in der Verantwortung des Benutzers, die Anwendbarkeit dieser Informationen oder die Eignung von Produkten für seinen eigenen speziellen Zweck zu bestimmen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde von Albaugh Europe Sàrl (sds@albaugh.eu) in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1907/2006 in der Fassung von 2020/878 erstellt.